

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.324 vom 17. Februar 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.324

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.324 du 17 février 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.324 del 17 febbraio 2025

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdegegner äusserte sich innert Frist nicht zur Beschwerde.

E. 3.1

Gemäss § 17 VRPG ermitteln die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen und stellen dazu die notwendigen Untersuchungen an. Mit anderen Worten auferlegt der Untersuchungsgrundsatz den Verwaltungsbehörden die Pflicht, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Der Entscheid soll sich nur auf Sachumstände stützen, von deren Vorhandensein sich die Behörde überzeugt hat

- 6 - (KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, N. 4 und 10 zu § 7 VRG). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. Diese sind verpflichtet, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (§ 23 Abs. 1 VRPG, § 2 SPG). Dies gilt insbesondere für Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche ohne Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erhoben werden können (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2002, S. 430, Erw. 2/b/aa). Die Mitwirkungspflicht reicht indessen nur soweit, als sie für den Betroffenen möglich und zumutbar ist (BGE 140 II 65, Erw. 3.4.2). Sodann führt der Umstand, dass die Parteien zur Mitwirkung verpflichtet sind, nicht zur gänzlichen Entbindung der Vorinstanz von jeglichen Bemühungen zur Abklärung des Sachverhalts (PLÜSS, a.a.O., N. 10 zu § 7 VRG).

E. 3.2

In den Akten befinden sich weder Belege betreffend die dem Beschwerdegegner bisher gewährte materielle Hilfe noch Unterlagen zur Höhe seiner Schulden oder betreffend den gegen ihn eröffneten Konkurs. Dem Beschluss des Gemeinderats Q._____ vom 15. Januar 2024 lässt sich lediglich entnehmen, dass der Beschwerdegegner bis zum 31. Oktober 2021 materielle Hilfe in Höhe von Fr. 103'354.40 bezogen habe; in welchem Umfang er zurzeit unterstützt wird, von welchem Steuerwert bzw. Verkehrswert seiner Liegenschaft ausgegangen wurde und weshalb angeblich nach der Verwertung der Liegenschaft mit einem Vermögensanfall gerechnet werden kann, ergibt sich daraus nicht. Zwar erschliesst sich aus der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Stellungnahme des Gemeinderats Q._____ vom 2. April 2024, dass die Liegenschaft des Beschwerdegegners offenbar einen Steuerwert von Fr. 408'800.00 aufweist, ein erfahrungsgemäss um 40 % höherer Verkehrswert angenommen wurde und die Hypothekenschuld des Beschwerdegegners Fr. 237'750.00 beträgt. Ob aber der Gemeinderat Q._____ zusätzlich versucht hatte, das Ausmass der Verschuldung des Beschwerdegegners zu erheben oder

ihn aufforderte, über die Höhe der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen Auskunft zu erteilen, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hiess die Beschwerde des heutigen Beschwerdegegners im Wesentlichen gut und verneinte das Vorliegen verbesserter finanzieller Verhältnisse, weil ihr die Angaben betreffend die bevorstehende Verwertung der Liegenschaft im Rahmen des Konkursverfahrens zu vage waren (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 3.2). Bei dieser Ausgangslage wäre die Vorinstanz im Rahmen der Untersuchungsmaxime (§ 17 VRPG) gehalten gewesen, ungeachtet allfälliger Bemühungen des Gemeinderats die notwendigen Ermittlungen selbst vorzunehmen und die voraussichtliche

- 7 - finanzielle Situation des Beschwerdegegners nach Verwertung seines Grundeigentums zu erheben. Es wäre insbesondere ihre Pflicht gewesen, die Summe der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen und den zu erwartenden Verwertungserlös der Liegenschaft im Konkursverfahren zu ermitteln. Nur in Kenntnis dieser Angaben ist eine sachliche Beurteilung möglich, ob und gegebenenfalls inwiefern nach Abschluss des Konkursverfahrens verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen könnten, welche eine (allenfalls auch nur teilweise) Rückerstattungspflicht des Beschwerdegegners begründen würden. Aufgrund der entsprechenden Versäumnisse zur Klärung des massgeblichen Sachverhalts erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als unrechtmässig.

E. 3.5

% des Streitwerts) ergibt. Aufgrund der ausserordentlich geringen Kosten, die das vorliegende Verfahren verursachte (keine Beschwerdeantworten; Rückweisung), rechtfertigt es sich indessen nach Massgabe von § 5 Abs. 3 GebD, die Gerichtsgebühr pauschal auf Fr. 4'000.00 festzulegen. 2. 2.1. Bei diesem Ergebnis hat die Beschwerdeführerin gegenüber der Vorinstanz Anspruch auf Parteikostenersatz (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG). Eine Einschränkung entsprechend der Regelung bei den Verfahrenskosten, wonach den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensfehler begangen oder willkürlich entschieden haben, sieht das Gesetz bei der Parteikostenverteilung nicht vor. 2.2. Der Parteikostenersatz bestimmt sich in Verfahren vor aargauischen Gerichtsbehörden nach dem Streitwert (§ 1 Abs. 1 und 8a Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150]). Dieser entspricht im vorliegenden Verfahren mindestens Fr. 103'354.40 (siehe Rechtsbegehren Ziffer 2). Für Streitwerte von Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 beträgt der Rahmen für die Entschädigung Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 4 AnwT). Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT) und wird als Gesamtbetrag (einschliesslich Mehrwertsteuer und Auslagen) festgesetzt (§ 8c AnwT). Der mutmassliche Aufwand des Anwalts war klar unterdurchschnittlich (keine Beschwerdeantworten und daher kein zweiter Schriftenwechsel, keine Verhandlung), zudem sind die Komplexität der Materie und die Bedeutung des Falles für die Beschwerdeführerin knapp im mittleren Bereich anzusiedeln. Der Streitwert liegt im unteren Bereich des Streitwertrahmens. Unter Berücksichtigung aller Faktoren erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 5'500.00 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

- 9 - Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes, Beschwerdestelle SPG, vom 26. August 2024 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zum erneuten Entscheid an den Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, zurückgewiesen. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.00, sind vom Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, zu bezahlen. 3. Der Kantonale Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die vor dem Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 5'500.00 zu ersetzen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter) den Beschwerdegegner das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Beschwerdestelle SPG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalen Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der

- 10 - angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 17. Februar 2025 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3.
Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Michel Wittich

E. 4

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Beschwerdestelle SPG ist aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Erhebung der finanziellen Situation und erneuten Beurteilung einer allfälligen Rückerstattungspflicht des Beschwerdegegners an die Beschwerdestelle SPG zurückzuweisen. Es werden insbesondere die im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen, der Wert der Liegenschaft und ein allenfalls resultierender Aktivenüberschuss zu erheben sein. Gestützt darauf ist zu beurteilen, ob der Beschwerdegegner nach Abschluss des Konkursverfahrens mit einem allfälligen Aktivenüberschuss Vermögen bilden könnte und inwiefern damit verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen würden, aufgrund derer eine (teilweise) Rückerstattung als zumutbar erschiene und die Verwaltungsbeschwerde deshalb nicht oder nur teilweise gutzuheissen wäre (vgl. § 20 Abs. 1 SPG und § 20 Abs. 1 und 2 SPV). Soweit das Vorliegen verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse zu verneinen ist, wäre auf die (bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte) Argumentation einzugehen, dass die Sozialhilfe nur bevorschussend ausgerichtet worden sei. Schliesslich wäre bei einer allfälligen (teilweisen) Abweisung der Verwaltungsbeschwerde zu prüfen, ob das Dispositiv des erstinstanzlichen Entscheids („Verkaufserlös der Liegenschaft“) zu präzisieren wäre. III. 1. 1.1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden

Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die festgestellte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist schwerwiegend und rechtfertigt eine Kostenauflage zu Lasten der Vorinstanz. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten hat daher die Beschwerdestelle SPG zu bezahlen.

- 8 - 1.2. In der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege beträgt die Gebühr für das Verfahren vor Verwaltungsgericht Fr. 500.00 bis Fr. 30'000.00 (§ 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). In vermögensrechtlichen Streitsachen ist der Streitwert für die Gebührenerhebung massgeblich (vgl. § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 GebührD). In der vorliegenden Streitsache beträgt der Streitwert mindestens Fr. 103'354.40 (siehe Rechtsbegehren Ziffer 2), womit sich theoretisch eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'880.00 (Grundansatz Fr. 4'270.00 +

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.